

Allgemeine Vertragsbedingungen für Transportleistungen (AVB)

1 Geltungsbereich / Vertragsbestandteile

1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Aufträge der Scherbauer Spedition GmbH, nachfolgend „Auftraggeber“, über die Beförderung von Gütern im nationalen und internationalen Straßengüterverkehr.

1.2 Vertragsbestandteile sind:

1.2.1 der Einzelauftrag,

1.2.2 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Transportleistungen (das vorliegende Dokument),

1.2.3 die Preisvereinbarung,

1.2.4 eventuell abgeschlossene Zusatzvereinbarungen wie z. B. Rahmenverträge, Verpflichtungserklärungen, Leistungsbeschreibungen oder Regelungen für die Postbeförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen.

1.3 Die Anwendung von abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere der ADSP, ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für das Frachtgeschäft (§§ 407 ff Handelsgesetzbuch – HGB), für grenzüberschreitende Transporte die Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

1.4 Sofern Regelungen der in Ziffer 1.2 genannten sonstigen Vertragsbestandteile Regelungen der AVB widersprechen gelten die Regelungen der sonstigen Vertragsbestandteile.

2 Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Gegenstand des Auftrages ist die Beförderung von Gütern per Kraftfahrzeug.

2.2 Der Auftragnehmer stellt insbesondere sicher, dass die Güter rechtzeitig innerhalb der vereinbarten Zeitfenster am Beladeort übernommen, befördert und fristgerecht sowie verlust- und beschädigungsfrei am Bestimmungsort an den Empfänger abgeliefert werden. Er unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über Beförderungs- und Ablieferungshindernisse sowie sich abzeichnende wesentliche Verspätungen, über Abweichungen gegenüber dem erteilten Auftrag (z.B. Mengenabweichungen, Schäden) sowie über alle sonstigen Leistungsstörungen und Gefährdungen, auch wenn sie Folge eines unabwendbaren Ereignisses oder von höherer Gewalt sind, und holt dessen Weisung ein.

2.3 Der Auftragnehmer wird die Be- und Entladung der Güter, ihre Sicherung auf dem Fahrzeug und ihre ausreichende Bewachung vornehmen, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist. Wird die Verladung im Einzelfall ohne eine solche Vereinbarung durch den Auftraggeber durchgeführt, handelt er als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers.

2.4 Der Auftragnehmer wird die Übernahme und Ablieferung der Güter entweder auf den vom Auftraggeber vorgesehenen Frachtpapieren oder mittels elektronischer Systeme vollständig und wahrheitsgemäß dokumentieren. Bei Übernahme der Güter sowie an jeder weiteren Schnittstelle wird der Auftragnehmer die Packstücke auf Vollzähligkeit und Identität sowie auf äußerlich erkennbare Schäden und Unversehrtheit von Plomben und Verschlüssen überprüfen und eventuell festgestellte Unregelmäßigkeiten schriftlich dokumentieren. Aufgetretene Unregelmäßigkeiten wird sich der Auftragnehmer von demjenigen, von dem er die Sendung übernommen hat und von demjenigen, an den er die Sendung übergibt, schriftlich unter Darstellung aller Einzelheiten bestätigen lassen. Schnittstelle ist jeder Übergang der Güter von einer Rechtsperson auf eine andere sowie die Ablieferung am Ende einer jeden Beförderungsstrecke. Übernimmt der Auftragnehmer eine verplombte Einheit (WAB, Koffer), so beschränkt sich seine Kontrollpflicht auf eine Kontrolle der äußerlichen Unversehrtheit der Einheit und der Verplombung.

2.5 Nachnahmesendungen (Waren- wie Frachtnachnahmen) wird der Auftragnehmer nur Zug um Zug gegen Barzahlung der auf der Ware ruhenden Kosten ausliefern.

2.6 Wenn der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht selbst erfüllt sondern einen Dritten (Unterfrachtführer, ausführenden Frachtführer) damit beauftragt, hat er dies vor Auftragsannahme dem Auftraggeber mitzuteilen. Der Auftraggeber kann den Einsatz Dritter ohne Angabe von Gründen ablehnen. Bei Vergabe an Dritte stellt der Auftragnehmer, u. a. durch entsprechende Vereinbarungen mit den Dritten und durch laufende Kontrollen, sicher, dass diese Dritten und deren weitere Erfüllungsgehilfen den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers, insbesondere den Bestimmungen der Ziffer 4 und 8 dieser AVB, entsprechen. Der Auftragnehmer ist zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem Auftraggeber durch die Verletzung der Pflichten nach dieser Ziffer entstehen.

2.7 Kommt der Auftragnehmer den vereinbarten Pflichten nicht gehörig nach, so ist der Auftraggeber ferner berechtigt, Dritte mit der Erfüllung zu beauftragen; dadurch entstandene Mehrkosten wird der Auftragnehmer ersetzen.

2.8. Soweit es sich bei den Transporten nicht um Kundenpaletten handelt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Lademittel sofort zu tauschen. Erfolgt kein direkter Tausch ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies auf eigene Kosten innerhalb von maximal 2 Wochen nachzuholen. Eine gesammelte Rückführung ist nach Genehmigung des Auftraggebers auch außerhalb dieser Fristen in Absprache möglich. Sämtliche Lademittel, die im Zusammenhang mit den erteilten Aufträgen in das Gewahrsam des Auftragnehmers gelangen, sind ohne separate Belastung an den Auftraggeber weiterzuleiten.

2.9. Die Abgabe/Übergabe von Lademittel an Dritte, die nicht im direkten Zusammenhang mit den erteilten Transportaufträgen stehen, ist zu unterlassen und wird als Unterschlagung bzw. Diebstahl gewertet. Insbesondere führt eine Veräußerung des Leerguts an Dritte durch den Auftragnehmer bzw. dessen Personal zur strafrechtlichen Verfolgung.

3 Eingesetzte Fahrzeuge

3.1 Der Auftragnehmer wird nur Fahrzeuge in einem technisch einwandfreien, sauberen und verkehrssicheren Zustand einsetzen. Es sollten grundsätzlich Fahrzeuge eingesetzt werden, die den aktuellen Standards entsprechen. Es dürfen ausschließlich Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die Schutz vor Witterungseinflüssen bieten und über die erforderlichen Ladungssicherungseinrichtungen verfügen, so dass die Güter jederzeit vor Verlust und Beschädigung, insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter, gesichert sind.

3.2 Die Fahrzeuge müssen mit einer ständig betriebsbereiten Kommunikationsanlage (Autotelefon; Handy etc.) ausgerüstet sein; der Auftragnehmer wird den Auftraggeber jederzeit über die aktuellen Rufnummern informieren. Der Fahrer muss jederzeit telefonisch erreichbar sein.

4 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

4.1 Der Auftragnehmer versichert, über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3, 6 Güterkraftverkehrsgesetz - GüKG (Erlaubnis zur Durchführung von gewerblichem Güterkraftverkehr, Gemeinschaftslizenz, Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung, Schweizerische Lizenz), nach Gewerberecht und anderen gesetzlichen Vorschriften zu verfügen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber Verlust oder Verweigerung einer erforderlichen Genehmigung unverzüglich anzeigen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber ferner jederzeit auf Verlangen einen Handelsregisterauszug und/oder eine Gewerbebeanmeldung sowie für seine Person bzw. für seine Organe und für seine Erfüllungsgehilfen ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Der Auftragnehmer versichert, dass keine Eintragungen wegen Vermögens- oder Verkehrsdelikten im polizeilichen Führungszeugnis vorhanden sind.

4.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Leistungen im Rahmen der für ihn und seine Erfüllungsgehilfen geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Arbeitszeitregelungen für Fahrpersonal (Sozialvorschriften), durchgeführt werden. Er gestattet dem Auftraggeber jederzeit Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Bestimmungen durch den Auftraggeber selbst oder durch Dritte durchzuführen. Der Auftragnehmer wirkt bei diesem Kontrollen mit und arbeitet eng mit dem Auftraggeber bzw. dem vom Auftraggeber benannten Dritten zusammen. Auf Anforderung wird der Auftragnehmer Belege über die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verfügung stellen. Kommt der Auftragnehmer durch Vorgaben des Auftraggebers in die Gefahr, diese rechtlichen Pflichten, insbesondere der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten zu verletzen, so wird er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.

4.3 Der Auftragnehmer wird die einschlägigen Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter strikt einhalten. Er setzt für den Fall, dass gefährliche Güter zu transportieren sind, soweit erforderlich, nur Personal und Fahrzeuge ein, die über einen ADR-Schein bzw. eine Gefahrgutausrüstung nach GGVSE verfügen. Der Auftragnehmer wird für das Tragen eventuell erforderlicher Schutzkleidung sorgen.

4.4 Der Auftragnehmer wird nur Erfüllungsgehilfen einsetzen, die die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erforderliche Zuverlässigkeit für die Durchführung der Transporte haben. Er wird nur solche Erfüllungsgehilfen einsetzen, für die der benötigte Führerschein, ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis und - soweit gesetzlich erforderlich - die Arbeitsgenehmigung oder die Fahrerbescheinigung vorliegen. Personen, die wegen Vermögensdelikten, insbesondere wegen Diebstahls, Unterschlagung und Raub, oder wegen Verkehrsdelikten vorbestraft sind, dürfen zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf keinen Fall eingesetzt werden. Die Erfüllungsgehilfen müssen mit gepflegtem Erscheinungsbild gegenüber Kunden und Mitarbeitern des Auftraggebers sowie der Öffentlichkeit auftreten und möglichst die deutsche Sprache beherrschen.

4.5 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber aktuelle Namenslisten des eingesetzten Personals sowie die Namen der eingesetzten Unterfrachtführer und deren eingesetzten Personals auf Verlangen kurzfristig zur Verfügung stellen und Änderungen der Listen mitteilen. Der Auftraggeber ist zur Speicherung und Verwendung der Daten zu den vertragsgegenständlichen Zwecken berechtigt.

4.6 Der Auftragnehmer wird die Dokumente gem. Nr. 4.1 bis 4.3, die nicht in Folie eingeschweißt oder in ähnlicher Weise mit einer Schutzschicht überzogen sein dürfen, mit Ausnahme der Führungszeugnisse sowie alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Papiere auf jeder Fahrt mitführen und dem Auftraggeber bei einer von ihm durchgeführten Kontrolle auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. Des Weiteren wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber und von ihm beauftragten Dritten gestatten, jederzeit Fahrzeugkontrollen durchzuführen. Der Auftragnehmer wird entsprechende generelle Weisungen an sein Personal erteilen. Werden bei Überprüfung der Dokumente, des Fahrzeugs oder der Erfüllungsgehilfen Mängel festgestellt kann der Auftraggeber alternativ die Beladung des Fahrzeugs verweigern und die unverzügliche Gestellung eines die Voraussetzungen dieser Vereinbarung erfüllenden Erfüllungsgehilfen bzw. Fahrzeugs verlangen oder den Beförderungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Auftragnehmer ist zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem Auftraggeber durch die Verletzung der Pflichten nach dieser Ziffer entstehen. Kommt der Auftragnehmer diesen Pflichten nicht gehörig nach, so ist der Auftraggeber ferner berechtigt, seinerseits Dritte mit der Erfüllung zu beauftragen; dadurch entstandene Mehrkosten wird der Auftragnehmer ersetzen.

4.7 Der Auftragnehmer wird Patent-, Gebrauchsmusterschutz-, Markenschutz und alle sonstigen Rechte des Auftraggebers und seiner verbundenen Unternehmen zum Schutz der Urheberschaft, insbesondere im Rahmen des Umgangs mit dessen Logo, Marken, Bekleidung usw. strikt einhalten und jede Beeinträchtigung oder missbräuchliche Verwendung vermeiden.

4.8 Der Auftragnehmer bestätigt, alle außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen zu beachten und keine Verbindungen zu Personen und Organisationen zu unterhalten, gegen die restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus oder andere außenwirtschaftliche Sanktionen verhängt wurden.

5 Vergütung

5.1 Der Auftraggeber zahlt die in der Preisvereinbarung festgelegte Vergütung. Die Anwendung von § 412 Abs. 3 HGB (Standgeld) und von § 415 Abs. 2 und 3 HGB (Ansprüche des Frachtführers bei Kündigung durch den Absender) ist ausgeschlossen.

5.2 Der Auftragnehmer ist abweichend von § 288 Abs. 2 BGB berechtigt, im Falle des Verzuges Zinsen in Höhe von 3 (drei) % p.a. über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges geltenden Basiszinssatz zu verlangen. § 288 Abs. 3, 4 BGB bleibt unberührt.

6 Vertraulichkeit und Kundenschutz

6.1 Der Auftragnehmer wird auch für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, alle Informationen, die er oder seine Unterfrachtführer und andere Erfüllungsgehilfen im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit vom Auftraggeber direkt oder indirekt erhalten, vertraulich behandeln. Sie dürfen weder an Dritte weitergereicht noch zu eigenen Geschäftsinteressen gegen den Auftraggeber benutzt werden, soweit eine Information Dritter nicht zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten unterliegen dem Datenschutz und sind entsprechend zu behandeln. Das Betriebs- und Postgeheimnis ist zu wahren.

6.2 Der Auftragnehmer verpflichtet seine Unterfrachtführer und seine anderen Erfüllungsgehilfen schriftlich zur Geheimhaltung im Sinne der in Nr. 6.1 aufgeführten Tatbestände. Der Auftragnehmer gestattet dem Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers, selbst oder durch einen Dritten die Einhaltung dieser Verpflichtung zu kontrollieren. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass diese Kontrollbefugnis auch bei seinen Erfüllungsgehilfen besteht.

6.3 Der Auftragnehmer ist zum Kundenschutz gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet. Er wird von Kunden des Auftraggebers keine Aufträge über nationale oder internationale Transporte übernehmen, die den für den Auftraggeber zu erbringenden Leistungen entsprechen. Er darf solche Aufträge oder sein Wissen darüber nicht an Dritte weitergeben. Bei Vertragsabschluß bereits bestehende vertragliche Beziehungen zwischen Auftragnehmer und Kunden des Auftraggebers bleiben von diesen Pflichten unberührt. Diese Pflichten gelten im Falle der Beendigung aller Verträge im Geltungsbereich dieser AVB für einen Zeitraum von einem Jahr fort. Im Falle einer Beendigung der Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und seinen Kunden gelten diese Pflichten für einen Zeitraum von einem Jahr über die Beendigung hinaus.

6.4 Die Verletzung der in Nr. 6.1 bis 6.3 genannten Vorschriften berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller Verträge im Geltungsbereich dieser AVB, wenn sie auf ein Verhalten von Organen, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

7 Haftung

7.1 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn, die von ihm verwendeten Fahrzeuge, die Fahrer oder sonstige Beauftragte verursacht werden. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber auch für das Handeln der von ihm beauftragten Unterfrachtführer sowie für seine anderen Erfüllungsgehilfen.

7.2 Der Auftragnehmer haftet für den Verlust und die Beschädigung der ihm vom Auftraggeber zur Nutzung überlassenen Betriebsmittel und sonstigen Gegenstände nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle der Beschädigung kann der Auftraggeber die Instandsetzung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vornehmen. Unabhängig davon hat der Auftragnehmer auch weitergehende Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber in Folge des Verlustes oder durch eine missbräuchliche Verwendung überlassener Gegenstände entstehen. Im Falle der verspäteten Rückgabe ist der Auftraggeber berechtigt, eine pauschale Entschädigung für den Nutzungsausfall zu verlangen, die dem branchenüblichen Entgelt für die Anmietung der betroffenen Transportmittel und sonstigen Gegenstände entspricht.

7.3 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen freistellen, die aufgrund seines Verhaltens bzw. aufgrund des Verhaltens seiner Erfüllungsgehilfen von Dritten gegen den Auftraggeber erhoben werden.

7.4 Die Haftung aus dem Beförderungsvertrag richtet sich nach den Bestimmungen des Vierten Abschnitts des Vierten Buches des HGB.

7.5 Gemäß § 449 Abs. 2 Ziff. 1 HGB wird die zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes abweichend von § 431 Abs. 1 und 2 HGB auf bis zu 40 Rechnungseinheiten (Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds - SZR) für jedes kg des Rohgewichts der Sendung begrenzt, wenn und soweit für den Auftraggeber im Außenverhältnis eine entsprechend hohe Haftung besteht, für die er Regress nehmen kann. Eine eventuell höhere gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt von vorstehender Regelung unberührt.

7.6 Im grenzüberschreitenden Verkehr finden die Haftungsbestimmungen der CMR Anwendung. Ergänzend gelten die §§ 425 ff HGB.

8 Versicherungen

8.1 Der Auftragnehmer wird seine Haftung ausreichend versichern, insbesondere folgende Versicherungen abschließen:
a) Kfz-Haftpflichtversicherung (Deckungssumme mind. 50 Mio. €, Personenschäden mindestens 3,75 Mio. €)
b) Betriebshaftpflichtversicherung (Deckungssumme mindestens 2,5 Mio. € pauschal, 25.000 € für Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden)

c) Marktübliche Güterschaden-Haftpflichtversicherung nach § 7a GüKG mit dem unter Nr. 7.5 genannten Haftungsumfang sowie nach CMR. Die Güterschaden-Haftpflichtversicherung ist auch für Transportleistungen abzuschließen, die nicht dem GüKG unterliegen

8.2 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber das Erlöschen des Versicherungsvertrages und die Einleitung eines Mahnverfahrens nach §§ 38, 39 des Versicherungsvertragsgesetzes unverzüglich mit.

8.3 In den Versicherungsverträgen ist, soweit dies gesetzlich zulässig und nach branchenüblichen Versicherungsbedingungen möglich ist, festzulegen, dass Versicherungsleistungen unmittelbar an den Auftraggeber zu erbringen sind. Auf Verlangen tritt der Auftragnehmer seine Ansprüche gegen die Versicherung unwiderruflich erfüllungshalber an den Auftraggeber ab.

8.4 Der Auftraggeber ist zur Prüfung der abgeschlossenen Verträge berechtigt. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen den Nachweis der rechtzeitigen Prämienzahlung, des aktuellen Deckungsumfangs und des Umfangs der Inanspruchnahme der Güterschaden-Haftpflichtversicherung in der maßgeblichen Versicherungsperiode erbringen.

8.5 Der Auftragnehmer wird gemäß § 7 a GüKG den gültigen Versicherungsnachweis im Fahrzeug mitführen und auf Verlangen dem Auftraggeber vorlegen. Kommt der Auftragnehmer diesem Verlangen nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag an einen anderen Auftragnehmer zu vergeben oder die Sendungen selbst zu befördern. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu erstatten.

9 Vertragsdauer, Kündigung

9.1 Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, beträgt bei Dauerschuldverhältnissen die ordentliche Kündigungsfrist 2 Wochen. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn:

- der Auftragnehmer seinen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Auftragnehmer gestellt worden ist,
- ein Wettbewerber der Deutschen Post AG / DHL oder ihrer verbundenen Unternehmen direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss auf den Auftragnehmer erhält.

9.2 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

10 Vertragsänderungen

10.1 Änderungen der vorliegenden Bedingungen wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich mitteilen. Soweit ein Widerspruch des Auftragnehmers nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung des Auftraggebers schriftlich zugeht, gelten die Änderungen als akzeptiert.

10.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

11 Sonstige Bestimmungen

11.1 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber Ansprüchen des Auftraggebers oder die Ausübung eines Pfandrechts an den Gütern durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, es sei denn, die fälligen Gegenforderungen des Auftragnehmers sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

11.2 Die Verpfändung von Forderungen gegen den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers ist gegenüber dem Auftraggeber nur wirksam, wenn der Auftragnehmer diesem mit allen erforderlichen Angaben (Bestell- und Kreditorennummer, Name, Anschrift und Kontonummer des neuen Gläubigers, Betrag, Datum der Wirksamkeit der Abtretung usw.) anzeigt und der Auftraggeber der Abtretung schriftlich zustimmt.

11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers, soweit es sich bei dem Auftragnehmer um einen Kaufmann handelt und sofern dem keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen.

11.4 Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bleiben auch dann wirksam, wenn eine Bestimmung in diesen Verträgen oder in den vorliegenden AVB unwirksam oder undurchführbar ist oder werden sollte. Dies berührt die Wirksamkeit der abgeschlossenen Verträge im Übrigen nicht. Die Parteien werden in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren setzen, die dem Sinn und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung und der übrigen Regelungen des Vertrages weitestgehend entspricht.

11.5 Die Parteien werden, um Missverständnisse zu vermeiden, alle den Auftrag betreffenden Vereinbarungen in deutscher Sprache abfassen.

Stand: 30.06.2009